

## Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Bei der Ausgabe von Gutscheinen hängt die Frage, ob zum Zeitpunkt der Ausgabe bereits Umsatzsteuer fällig wird oder nicht, davon ab, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Gutscheine handelt.

### Kaufgutscheine

Kaufgutscheine (entgeltliche Gutscheine) weisen einen bestimmten wertmäßigen Betrag aus, um den diverse Waren eines Unternehmens eingekauft werden können. Teilweise muss der Gutscheineinkäufer einen geringeren Betrag bezahlen, als die Gutscheine tatsächlich wert sind.

### Leistung ist noch nicht konkret bestimmt

Ist die Leistung eines Kaufgutscheines noch nicht konkret bestimmt (z.B. Gutschein eines Reisbüros für eine noch auszusuchende Reise; Gutschein einer Handelskette zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl) liegt mit dem Verkauf des Gutscheines noch kein steuerbarer Umsatz vor.

Das Entgelt für die Veräußerung eines solchen Gutscheines unterliegt nicht der Anzahlungsbesteuerung. Ein derartiger Gutschein ist als bloßes Zahlungsmittel zu beurteilen. Die Umsatzsteuer muss in diesem Fall erst bei Einlösung des Gutscheines abgeführt werden. In der Rechnung für die Gutscheine darf daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Erst bei Einlösung des Gutscheines wird dann vom gesamten Verkaufspreis Umsatzsteuer fällig.

Wird bei Verkauf des Gutscheines fälschlicherweise die Umsatzsteuer in der Rechnung offen ausgewiesen, so schuldet der Unternehmer diese aufgrund der Rechnungsstellung. Unabhängig davon entsteht die Umsatzsteuerschuld zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheines (=Zeitpunkt der Lieferung) ein zweites Mal. Der Erwerber des Gutscheins ist nicht berechtigt, die in der Rechnung für den verkauften Gutschein fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, da an ihn keine Lieferung erbracht worden ist.

### Beispiel:

Ein Buchhändler verkauft Gutscheine. Mit diesen Gutscheinen können beim Buchhändler Waren aus seinem gesamten Sortiment gekauft und bezahlt werden.

Mangels konkreter Gegenleistung ist die Ausgabe dieser Gutscheine nicht umsatzsteuerbar und der vereinnahmte Betrag ist, weil der Gutschein nicht für eine konkrete Ware abgegeben wird, nicht als Anzahlung zu versteuern. In der Rechnung für die Gutscheine darf daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Erst bei Einlösung des Gutscheines wird dann vom gesamten Verkaufspreis Umsatzsteuer fällig.

### Beispiel:

Eine Hotelkette verkauft Gutscheine, die zum Aufenthalt in einem beliebigen Hotel der Hotelkette inklusive genau umschriebenem Leistungspaket für ein beliebiges Wochenende für zwei Personen berechtigt.

Die Veräußerung dieser Hotelgutscheine unterliegt nicht der Umsatzsteuer, weil der Leistungsort (= Ort der Lieferung, z.B. bestimmtes Hotel) noch nicht definiert ist.

## **Leistung ist bereits konkret bestimmt**

Ist die Leistung bereits konkret bestimmt (Gutschein eines Theaters für eine am Gutschein genau bezeichnete Theatervorstellung; Gutschein für ein bestimmtes Hotel einer Hotelkette), unterliegt bereits der Gutscheinverkauf der umsatzsteuerlichen Anzahlungsbesteuerung.

Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen nicht steuerbarer Gutscheinausgabe und steuerbarer Anzahlung ist der Grad der Konkretisierung der Leistung. Neben dem leistenden Unternehmer müssen jedenfalls Art, Inhalt und Umfang der künftigen Leistung exakt feststehen.

Es kommt nicht darauf an, wer die Leistung in Anspruch nehmen kann, da der „Gutschein“ möglicherweise noch weitergegeben wird, oder ob ein genauer Zeitpunkt zur Gutscheineinlösung definiert ist.

### **Beispiel:**

Ein Elektrohändler verkauft Gutscheine zum Bezug der Kaffeemaschine „Primakaffee“. Der Gutschein berechtigt zum Kauf genau dieser Kaffeemaschine.

Die Ausgabe dieser Gutscheine ist wegen konkreter Gegenleistung umsatzsteuerbar und der vereinnahmte Betrag ist, weil der Gutschein für eine konkrete Ware hingegeben wird, als Anzahlung zu versteuern. In der Rechnung für den Gutschein muss daher Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Bei Einlösung des Gutscheines wird dann zusätzlich vom restlichen Verkaufspreis Umsatzsteuer fällig.

### **Beispiel:**

Eine Hotelkette verkauft Gutscheine, die zu einem Hotelaufenthalt mit genau umschriebenem Leistungspaket für ein beliebiges Wochenende für zwei Personen berechtigen. Das Wochenende darf nur im Hotel „Seeblick“ der Hotelkette verbracht werden.

Die Veräußerung dieser Hotelgutscheine unterliegt der Umsatzsteuer, weil auch der Leistungsort (= Hotel „Seeblick“) definiert ist.

Ist der Wert eines Gutscheines höher, als der Preis, den der Käufer dafür gezahlt hat, wird als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht der Nennwert des Gutscheins, sondern der Betrag, den der Abnehmer für den Gutschein tatsächlich bezahlt hat, herangezogen. Die Minderung der Bemessungsgrundlage entspricht einem nachweisungsrechtlichen Rabatt.

## Gratisgutscheine

Gratisgutscheine (unentgeltliche Gutscheine) dienen überwiegend Werbezwecken. Man unterscheidet:

- Gratisgutscheine mit Rabattversprechen, bei denen der Gutschein an eine bestimmte Umsatzhöhe gebunden ist. Der Gutschein kann nur eingelöst werden, wenn diese überschritten ist. Diese Gutscheinentart lässt sich mit einem zukünftigen Rabatt vergleichen. Ziel dieses Gutscheines ist ein Geschäftsabschluss.
- Gratisgutscheine ohne Rabattversprechen stellen dem Kunden ein Gratisgeschenk in Aussicht. Häufig findet sich darauf der Zusatz „Solange der Vorrat reicht“. Diese Art des Gutscheines soll einen potentiellen Kunden in das Geschäft locken, ohne eine Umsatzverpflichtung im Zusammenhang mit der Gutscheineinlösung zu bewirken.

Bei Gratisgutscheinen mit Rabattversprechen wird Umsatzsteuer erst dann fällig, wenn ein Geschäft abgeschlossen wird, also z.B. ein Produkt gekauft wird. Bemessungsgrundlage ist der tatsächliche Preis des Geschäftes vermindert um den Gutschein. Der Käufer, der den Gutschein einlöst, hat - wenn er ein Unternehmer ist - weiterhin den kompletten Vorsteuerabzug.

Die Minderung der Bemessungsgrundlage kommt für den Verkäufer nur dann in Betracht, wenn der eingelöste Gutschein dem nachfolgenden Umsatz zugeordnet werden kann und der dadurch dem Verkäufer entstandene finanzielle Aufwand nicht bloß aus allgemeinem Werbeinteresse getragen wird.

### Beispiel:

Ein Kaufhaus verteilt Gutscheine eines Friseursalons, der sich im Kaufhaus befindet. Ziel dieser Gutscheinausgabe ist, dass Kunden aus Anlass der Gutscheinausgabe ins Kaufhaus kommen und dort weitere Waren erwerben.

Das Kaufhaus kann keine Minderung der Bemessungsgrundlage seiner Umsätze vornehmen.

Gutscheine ohne Rabattversprechen stellen aus Sicht der Umsatzsteuer keinen steuerlich relevanten Sachverhalt dar, da Geschenke nicht steuerbar sind.

### Beispiel:

Eine Parfümerie verteilt Gutscheine, bei deren Vorlage alle Kunden, die an einem bestimmten Tag ins Geschäft kommen, ein Gratisexemplar des Duftes „Flower“ erhalten - solange der Vorrat reicht.

Da es sich bei dem Gratisduft um ein Geschenk handelt, fällt dafür keine Umsatzsteuer an.

Stand: Dezember 2012

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,  
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,  
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Umsatzsteuer)  
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!